32.22.03

Kantone Obwalden und Nidwalden
und deren Gemeinden

Informatikstrategie 2022

i Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Ausgangslage 3
1.2 Informatik und E-Government: Begriffe 3
1.3 Aufbau des vorliegenden Dokuments 4
2 Strategie 5
2.1 Gegenstand und Geltungsbereich 5
2.2 Vision 2027 6
2.3 Leitlinien 6
2.4 Strategische Ziele 7
2.5 Handlungsfelder 8
2.6 Hinweise zur Strategie-Umsetzung 11
3 Rechtliche und organisatorische Grundlagen 13
3.1 Vereinbarung 13
3.2 Geschäftsreglement 13
4 Inkrafttreten 13

Anhang 1: Einheitliche Fachanwendungen

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

.1 Die Kantone Obwalden und Nidwalden arbeiten seit 2001 im Bereich der Informatik eng zusammen. Auch sämtliche Gemeinden in diesen beiden Kantonen sind in die Zusammenarbeit eingebunden.

.2 Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Verwaltungen von Obwalden und Nidwalden ist in der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum (ILZ) der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001 (mit Nachtrag vom 4. Juli 2006) geregelt.

.3 Die kantonalen Verwaltungen von Obwalden und Nidwalden besitzen eine Informatik-Strategie, welche im Jahre 2008 letztmals überarbeitet wurde.

.4 Für die Zusammenarbeit in der Informatik zwischen den Gemeinden von Obwalden und Nidwalden gibt es eine eigene Informatikstrategie der Gemeinden. Sie wurde von allen Gemeinden beschlossen und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Sie deckt den Zeitraum von 2015 bis 2019 ab.

.5 Zwischen den beiden kantonalen Verwaltungen und den Gemeinden gibt es keine abgestimmte Informatikstrategie und auch keine Regelungen über die Zusammenarbeit in der Informatik. Es gibt lediglich Aussagen zur Mitfinanzierung im Einzelfall.

.6 Die heutige Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden basiert auf einzelnen fachbezogenen Projekten und der jahrelangen guten Erfahrung in den gemeinsamen Betriebsstrukturen zusammen mit dem ILZ.

1.2 Informatik und E-Government: Begriffe

.1 Unter dem Begriff „Informatik“ versteht man ganz allgemein die systematische Darstellung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Informationen mithilfe von Computern. In diesem Sinne ist „Informatik“ der Oberbegriff für jede Form von digitaler Datenverarbeitung.

.2 Unter dem Begriff „E-Government“ versteht man die Vereinfachung, Durchführung bzw. Unterstützung von Prozessen zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und natürlichen bzw. juristischen Personen durch den Einsatz von digitaler Datenverarbeitung.

1.3 Aufbau des vorliegenden Dokuments

.1 Die **Strategie** besteht aus
- der Vision 2027,
- Leitlinien,
- den strategischen **Zielen**,
- der Definition der strategischen **Handlungsfelder** sowie
- Hinweisen zur Umsetzung.

.2 Am Schluss des Dokumentes stehen Überlegungen zu den relevanten **rechtlichen und organisatorischen Grundlagen:**
- Interkantonale Vereinbarung,
- Geschäftsreglemente.

2 Strategie

2.1 Gegenstand und Geltungsbereich

.1 Diese Informatikstrategie steuert und koordiniert die weitere Entwicklung der Informatik in den Kantonen Obwalden und Nidwalden. Sie definiert Leitlinien, Ziele und Prioritäten für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für die Weiterentwicklung des eGovernments; sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie präzisiert überdies den Informatik-Grundbedarf, welcher vom gemeinsamen Informatikleistungszentrum gedeckt werden muss.

.2 Die vorliegende Strategie gilt gleichermassen für die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Kantone Obwalden und Nidwalden (einschliesslich der Verwaltung der Rechtspflege) wie auch für die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen sämtlicher Gemeinden[1] dieser beiden Kantone.

Für Informatiksysteme, die ausschliesslich dem Schulunterricht dienen, ist diese Strategie nicht anwendbar. Für die Schuladministration ist die Strategie hingegen vollumfänglich verbindlich.

Im folgenden Text wird für den gesamten Geltungsbereich jeweils der kursiv gedruckte Begriff «*Kantone und Gemeinden sowie die Rechtspflege*» verwendet.

.3 Die Strategie ist für einen Zeitraum von 5 Jahren (2022 bis 2027) ausgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist muss die Strategie überarbeitet und an den raschen Wandel im Informatikumfeld und die veränderten Verhältnisse angepasst werden.

[1] Der Begriff „Gemeinde“ meint gleichermassen politische Gemeinden und Schulgemeinden, nicht aber Kirch- und Kapellgemeinden, Bürgergemeinden und Bezirksgemeinden. Für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Kantone und der Gemeinden ist diese Strategie nicht verbindlich.

2.2 Vision 2027

.1 Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden alle wichtigen Verwaltungsprozesse optimal mit Informatikmitteln unterstützt und weitgehend digital abgewickelt.

.2 Die drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden sowie die *Rechtspflege* tauschen Daten- und Informationen untereinander weitgehend in digitaler Form aus.

.3 Bevölkerung und Wirtschaft nutzen die E-Government-Services der *Kantone und Gemeinden sowie der Rechtspflege* für alle wichtigen Geschäfte[2]. Dabei können alle relevanten Daten ohne Mehrfacherfassungen und Medienbrüche erhoben und genutzt werden.

2.3 Leitlinien

.1 Die Zusammenarbeit in allen Bereichen der Informatik zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden und deren Gemeinden wird verbindlicher geregelt und systematisiert. Grundlage ist eine interkantonale „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik“ mit direkter Rechtswirkung für Kantone und Gemeinden.

.2 Die Gemeinden werden im Rahmen eines partnerschaftlichen, paritätischen Modells vollständig eingebunden.

.3 *Kantone und Gemeinden sowie die Rechtspflege* setzen zukünftig die vorliegende, gemeinsame Strategie konsequent und zielstrebig um.

.4 Gemeinsames Ziel ist der optimale Einsatz der Informatik zum Nutzen von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung. Dabei werden nationale Entwicklungen berücksichtigt, anerkannte bzw. etablierte Standards[3] eingehalten sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet.

[2] Wichtige Geschäfte sind alle Geschäfte, welche häufig abgewickelt werden und/oder mit grossem Aufwand verbunden sind.
[3] Insbesondere die vom Verein eCH etablierten Standards.

2.4 Strategische Ziele

.1 Basierend auf Vision und Leitlinien werden die folgenden strategischen Ziele definiert:

a) Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung, Rechtspflege und Institutionen, vorab aus der Sicht der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen.

b) Schlüsselprozesse werden möglichst vereinheitlicht und wo immer möglich durchgängig elektronisch und medienbruchfrei abgewickelt.

c) Dabei werden die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien konsequent genutzt und optimal eingesetzt, um
   - Effizienz,
   - Wirkung,
   - Transparenz,
   - Leistungsqualität,
   - Benutzerfreundlichkeit

   und damit insgesamt die Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns zu verbessern.

d) *Kantone und Gemeinden sowie die Rechtspflege* arbeiten in allen Bereichen der Informatik eng zusammen.

e) Auch in der Zusammenarbeit mit dem Bund und weiteren Institutionen bzw. Partnern werden die Chancen im Bereich der elektronischen Datenbearbeitung und -kommunikation optimal genutzt.

.2 Wichtige Voraussetzungen für die Erreichung dieser Ziele sind:

a) Die weitgehende Standardisierung und Homogenisierung von Systemen und Prozessen.

b) Die Bereitstellung, Bündelung und Koordination der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen.

c) Die erforderlichen rechtlichen Grundlagen, speziell im Zusammenhang mit der Staatsebenen-übergreifenden Zusammenarbeit und dem Informatikleistungszentrum.

2.5 Handlungsfelder

2.5.1 Staatsebenen-übergreifende Zusammenarbeit

.1 Die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien werden konsequent genutzt für eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der Staatsebenen-übergreifenden Zusammenarbeit (Bund, Kantone, Gemeinden).

.2 Die digitale Integration über alle föderalen Ebenen hinweg muss konsequent angestrebt werden. Ziel ist die medienbruchfreie, durchgängige Abwicklung auch von Staatsebenen-übergreifenden Prozessen.

2.5.2 E-Government

.1 *Kantone und Gemeinden sowie die Rechtspflege* arbeiten beim Aufbau und Betrieb von E-Government-Lösungen eng zusammen.

.2 Entsprechend ihrer zunehmend grösseren Bedeutung werden die E-Government-Services aktiv weiterentwickelt.

.3 Für die Priorisierung von E-Government-Vorhaben gelten die folgenden Kriterien:
- Der Nutzen für die Einwohner bzw. Anwender,
- die Wirtschaftlichkeit bzw. das Optimierungspotenzial,
- die politische bzw. strategische Bedeutung des Vorhabens,
- die Risikopotenziale (auch bzgl. Datenschutz und -sicherheit),
- die Prioritäten des Bundes,
- die Integrations- und Standardisierungsmöglichkeiten.

.4 Die Zusammenarbeit mit dem Bund fusst auf dessen „E-Government-Strategie Schweiz“[4] und dem aktuellen Umsetzungsplan[5].

.5 Es müssen vorab die folgenden grundlegenden Voraussetzungen für sicherheitskritische E-Government-Anwendungen geschaffen werden:
- Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sowie
- eine sichere Authentifizierung.

[4] Die aktuelle E-Government-Strategie haben der Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen sowie die Vorstände des Städte- und des Gemeindeverbandes per Ende 2019 unterzeichnet.
[5] Die aktuelle Umsetzungsplanung wurde am 28. Oktober 2019 verabschiedet durch den Steuerungsausschuss E-Government Schweiz.

2.5.3 Architektur und Standards

.1 Im Vordergrund stehen immer die Prozesse und Anwendungen, nicht die Technologie. Es werden bevorzugt bewährte Standardanwendungen eingesetzt. Dies schliesst innovative Lösungsansätze in der Anwendung nicht aus.

.2 Für die gesamte Informatik wird aus wirtschaftlichen und technischen Gründen eine grösstmögliche Homogenität angestrebt.

In allen Bereichen der Verwaltungen von *Kantonen und Gemeinden* sollen für gleichartige Probleme zukünftig auch möglichst die gleichen Lösungskonzepte und die gleichen Systeme zum Einsatz kommen. Den spezifischen Bedürfnissen und Verhältnissen im jeweiligen Anwendungsbereich wird Rechnung getragen.

.3 Für den Informatik-Grundbedarf sind einheitliche Lösungen verbindlich.
Zum Informatik-Grundbedarf gehören die technischen IT-Basisinfrastrukturen, bestehend aus…

- Kommunikationsnetze,
- Server- und Speichersysteme,
- Arbeitsplatz-Computer (Desktops, Notebooks, Tablet-PCs etc.) und
- weitere ins Netz integrierte Peripheriegeräte (Drucker, mobile Geräte etc.),

sowie weit verbreitete Standardanwendungen, namentlich...

- Office-Anwendungen samt Vorlagensystemen und
- Kommunikations- und Kollaborationsplattformen.

.4 In Ausnahmefällen können für Elemente des Informatik-Grundbedarfs (siehe 2.5.3.3) in Absprache mit dem Informatikleistungszentrum spezielle Regelungen getroffen werden. Die betriebliche Verantwortung und Haftung für Ausnahmefälle sowie die finanziellen Folgen trägt die beantragende Organisationseinheit.

.5 Arbeitsplatz-Computer, weitere ins Netz integrierte Peripheriegeräte (Drucker, mobile Geräte etc.) sowie Beamer können von *Kantonen und Gemeinden* direkt/selber beschafft werden. Dabei sind die technischen Vorgaben des Informatikleistungszentrums einzuhalten. Alle übrigen Infrastruktur-Elemente werden ausschliesslich vom Informatikleistungszentrum beschafft.

.6 Einheitliche Lösungen werden auch dort angestrebt, wo mehrere Organisationseinheiten den gleichen Bedarf haben, so beispielsweise für Fachanwendungen (vgl. dazu das Verzeichnis im Anhang 1). Dies bedeutet nicht, dass jede Organisationseinheit jede dieser Fachanwendungen zwingend nutzen muss. Wenn aber eine Fachanwendung genutzt werden soll, muss zwingend das vorgegebene Produkt eingesetzt werden.

.7 Besondere Bedürfnisse (ausserhalb des Grundbedarfs und ausserhalb der Fachanwendungen gemäss Anhang 1) können mit Spezialanwendungen abgedeckt werden. Grundsätzlich entscheiden die einzelnen Organisationseinheiten im Rahmen der Vereinbarung über den Einsatz von Spezialanwendungen im eigenen Bereich.

2.5.4 Informationssicherheit

.1 Bezüglich Informationssicherheit stehen im Vordergrund:

- die verbindlichen Weisungen an die Informatikbenutzer im Zusammenhang mit dem Umgang mit Informatikmitteln, der Ablage von elektronischen Daten und Dokumenten sowie weiteren Aspekten wie E-Mail und Internet,
- die korrekte Authentifizierung und Autorisierung der Benutzer,
- die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Dokumenten und Daten während der gesamten Lebensdauer der Information (LifeCycle-Management),
- die technische und organisatorische Umsetzung des Datenschutzes,
- der Schutz von Datenbeständen, Datenträgern und Informatik-Einrichtungen vor missbräuchlicher Verwendung, Beschädigung und Verlust sowie
- die bedürfnisgerechte Verfügbarkeit von Informationssystemen (und damit von Daten und Anwendungen).

.2 Durch Sensibilisierung und Schulung sollen Sicherheitsvorfälle verhindert werden. Wissen und Verhalten der Benutzenden sowie der Informatiker haben grossen Einfluss auf die Informatiksicherheit. Durch ein Informations- und Sensibilisierungsprogramm werden die relevanten Themen regelmässig und zielgruppengerecht vermittelt.

2.6 Hinweise zur Strategie-Umsetzung

2.6.1 Informatikstrategie-Kommission

.1 Die ISK aktualisiert periodisch die Informatikstrategie und bearbeitet basierend auf der Strategie die rollende Mittelfristplanung.

.2 Die ISK prüft Projektanträge auf Konformität mit der geltenden Informatikstrategie.

.3 Die Informatikstrategie-Kommission (ISK) hat ausschliesslich beratende und planerische Funktion und bereitet die Entscheide der zuständigen Instanzen vor.

2.6.2 Rollende Mittelfristplanung

.1 Eine rollende Mittelfristplanung dient als Instrument für die Umsetzung der Informatikstrategie. Diese legt die geplanten Projekte und Aktivitäten, die Prioritäten und Umsetzungszeiträume sowie den personellen und finanziellen Mitteleinsatz für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest.

.2 Die Erarbeitung bzw. laufende Aktualisierung der Mittelfristplanung obliegt der Informatik-Strategiekommission (ISK). Sie arbeitet dabei eng mit dem Informatikleistungszentrum und den für die einzelnen Projekte zuständigen Stellen zusammen.

.3 Die einzelnen Projekte müssen auf der Basis der geltenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik von den jeweils zuständigen Behörden (Kanton, Gemeinden) oder Geschäftsleitungen (Betriebe) genehmigt werden.

.4 Jedes Projekt muss von der ISK vor der Freigabe auf Konformität mit der vorliegenden Strategie überprüft werden; zusätzlich vom Auftraggeber auch auf seine Wirtschaftlichkeit.

2.6.3 Koordination

.1 In den Verwaltungen von Kantonen und Gemeinden sollen Informatikkoordinatoren bestimmt werden; sie planen und koordinieren für die jeweilige Verwaltungseinheit die weitere Entwicklung der Informatik.

2.6.4 Projektmanagement

.1 Informatikprojekte werden nach einer anerkannten Projektmanagement-Methode abgewickelt, adaptiert an die Grösse und Komplexität des Projektes.

.2 Wenn möglich stammt der Projektleiter aus dem Fachbereich; er wird in seiner Aufgabe unterstützt von einem mit Projektmanagement generell und den Methoden von «Hermes» speziell gut vertrauten Mitarbeiter des Informatikleistungszentrums.

.3 Nach Projektabschluss wird kontrolliert, ob die gesetzten Ziele erreicht worden sind.

2.6.5 Change-Management

.1 Die konsequente Digitalisierung von Verwaltungsabläufen ist verbunden mit Veränderungen von Arbeitsabläufen und -methoden. Es wird Bereiche geben, in welchen ein eigentlicher Kulturwandel stattfinden muss.

.2 Die Mitarbeitenden *der Kantone und Gemeinden sowie der Rechtspflege* werden von Anfang an eng in die Strategieumsetzung involviert.

.3 Der Veränderungsprozess wird unterstützt durch rechtzeitiges Bereitstellen der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen[6], umfassende Kommunikation und umsichtiges Projektmanagement.

[6] Nicht nur im Informatikleistungszentrum, sondern auch auf Seiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie der Rechtspflege.

3 Rechtliche und organisatorische Grundlagen

3.1 Vereinbarung

.1 Rechtliche Grundlage für die staatsebenen-übergreifende Zusammenarbeit bildet die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik“ (152.3) mit direkter Rechtswirkung für *Kantone und Gemeinden*.

.2 Diese Vereinbarung umfasst Regelungen zu folgenden Themenkreisen:
- Allgemeine Bestimmungen,
- Organisation,
- Leistungsbezug,
- Planung,
- Informatikprojekte sowie
- Verfahrens- und Schlussbestimmungen.

3.2 Geschäftsreglement

3.2.1 Informatik-Strategiekommission (ISK)

.1 Auftrag, Kompetenzen, Organisation und Entschädigung der Informatik-Strategiekommission (ISK) werden in einem separaten Geschäftsreglement präzisiert.

.2 Die Regierungsräte der beiden Kantone Obwalden und Nidwalden verabschieden das Geschäftsreglement auf Antrag der ISK. Für die Verabschiedung ist in beiden Kantonen die vorgängige Zustimmung von je zwei Drittel der Gemeinderäte erforderlich.

4 Inkrafttreten

Diese Informatikstrategie tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik in Kraft, sofern das erforderliche Quorum gemäss Vereinbarung erreicht wird.

Anhang 1

Einheitliche Fachanwendungen

Über den Grundbedarf hinaus werden zugunsten einer möglichst weitgehenden Standardisierung einheitliche Fachanwendungen mindestens für die folgenden **Anwendungsbereiche** angestrebt:

Kantonale und kommunale Anwendungsbereiche

1. Rechnungswesen
2. Personalwesen
3. Einwohnerkontrolle
4. Steuern
5. Bauverwaltung
6. Soziale Dienste
7. Schuladministration
8. Stimm- und Wahlregister
9. Kantonale Datenplattformen
10. Geografische Daten (GIS)
11. Geschäfts- und Aktenverwaltung inkl. Sitzungsmanagement
12. Dokumenten- und Recordsmanagement
13. Archivierung
14. Internetzugangsportale (Authentisierung mit Zugang zu Dienstleistungen)
15. E-Government-Technologien

Kantonale Anwendungsbereiche

16. Steuern
17. Grundbuch
18. Handelsregister, Betreibungs- und Konkursämter
19. Landwirtschaft
20. Polizeiwesen
21. Alle Bundesanwendungen

Ebenso auch für sämtliche wichtigen E-Government-Anwendungen und übergeordnete Internet-Portale.